

Änderung der Seenverkehrsordnung:

Bgm. Scheutz informiert die Anwesenden, dass das Land Oö im Frühjahr 2022 eine Novellierung der Oö Seenverkehrsordnung 2005 durchgeführt hat. Die Verordnung ist seit 31. März 2022 in Kraft.

Bgm. Scheutz schildert, dass er von der Novellierung und den geplanten Änderungen den Hallstättersee betreffend sehr spät, also im letzten Augenblick, per Zufall von dem ehemaligen Hallstätter, Stefan Binder, der wiederum seine Informationen über den Segelverein Attersee bekam, erfahren hat. Es war ihm unverständlich, dass die Seeanrainergemeinden über die geplanten Änderungen nicht informiert und nicht direkt in das Begutachtungsverfahren eingebunden wurden. Es wurden zwar Behörden und Interessensvertretungen informiert und zur Abgabe von Stellungnahmen eingeladen. Diese haben aber die Gemeinden nicht in den Begutachtungsprozess eingebunden. Bürgermeister Scheutz sah sich, nach eingehender Befassung mit der Sachlage veranlasst, namens der Marktgemeinde Hallstatt eine Stellungnahme dem Amt der Oö Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, zu übermitteln. Bgm. Scheutz informierte über die Sichtweise der Gemeinde und über die für die Mitglieder des Sportfischvereins Hallstatt wesentlichsten Punkte, auf die er in der Stellungnahme Bezug genommen hat. Bisher war verordnet, dass auf dem Hallstättersee der Betrieb von Motorfahrzeugen, ausgenommen solche mit elektrischem Antrieb bis zu einer Leistung von 500 Watt, zu Sport- oder Vergnügungszwecken ganzjährig verboten ist. Die Motorfahrzeuge mit einem Verbrennungsmotor dürfen nur für die gewerbsmäßige Schifffahrt eingesetzt werden, wobei die Anzahl der Fahrzeuge mit insgesamt 4 begrenzt wird." In der Novellierung der OÖ. Seenverkehrsverordnung sollte durch die Neuformulierung klargestellt werden, dass auf dem Hallstättersee grundsätzlich jeglicher Betrieb von Motorfahrzeugen unabhängig von Antriebsart und Verwendungszweck verboten ist. Ausgenommen von diesem Verbot sollten Motorfahrzeuge mit elektrischem Antrieb bis zu einer Leistung von 500 Watt sein. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Schifffahrt mit Motorfahrzeugen mit Verbrennungsmotor sollte weiter auf maximal vier Fahrzeuge begrenzt bleiben. Bürgermeister Scheutz merkte bezüglich der 500 Watt Begrenzung namens der Marktgemeinde Hallstatt an, dass viele Hallstätter eine Platte, oder wie wir dazu sagen, eine „Fuhr“ haben. Diese Holzboote werden eingesetzt, um beispielsweise Brenn- oder Bauholz oder verschiedenste Gegenstände zu den am See gelegenen Häusern oder Hütten zu transportieren. Seit dem großen Brand im Jahre 1750 ist es verboten im Ortszentrum von Hallstatt Holz zu lagern. Deshalb mussten auch die traditionellen, „ortsüblichen“ Holzhütten vor bzw. nach Hallstatt errichtet werden. Für diese Boote, die traditionellen „Hallstätter Fuhren“, die privat genutzt werden, sei es deshalb unbedingt erforderlich, dass ein Antrieb mit einer Leistung bis 1000 Watt ermöglicht wird, um Sturm- bzw. Schlechtwetter Ereignissen trotzen zu können. Was Segelfahrzeugen mittels „Flautenschieber“ ermöglicht wird, muss auch der Hallstätter Bevölkerung, die die ihre „Fuhren“ zu Transportzwecken benötigen, möglich sein! Er merkte in diesem Zusammenhang noch an, dass es aufgrund der topografischen Lage in Hallstatt nicht möglich sei, mit LKWs in das Ortszentrum zu fahren. Weiters stellte Bgm. Scheutz namens der Marktgemeinde Hallstatt fest, dass sich die Begrenzung der gewerbsmäßigen Ausübung der Schifffahrt bisher nur auf Motorfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren beziehe. Es sollte aber auch nach der Novellierung sichergestellt sein, dass auf dem Hallstättersee die Anzahl der Motorfahrzeuge, die für die gewerbsmäßige Ausübung der Schifffahrt eingesetzt werden dürfen, begrenzt bleibt. Die Marktgemeinde Hallstatt trat in der Stellungnahme deshalb dafür ein, die Anzahl der Motorfahrzeuge, die für die gewerbsmäßige Ausübung der Schifffahrt eingesetzt werden dürfen, mit maximal sieben zu begrenzen. Derzeit fahren am Hallstättersee in gewerbsmäßiger Ausübung der Schifffahrt zur Personenbeförderung bereits sechs bis sieben Motorfahrzeuge. Diese Formulierung würde auch der Entwicklung von zukünftigen und alternativen Antriebsmethoden Rechnung tragen. Weiters merkte die Marktgemeinde Hallstatt kritisch an, dass es für den Hallstättersee zu viel ist, wenn für Oö Seen geplant wird, dass die Anzahl der Fahrzeuge, die zu Rettungs- und Begleitzielen im Rahmen des Trainings von Spitzensportlern (Rudervereine) eingesetzt werden, mit höchstens gleichzeitig sechs Fahrzeugen je See, verordnet werden sollen. Man kann diesbezüglich den Hallstättersee nicht mit den übrigen Salzkammergutseen vergleichen. Für den Hallstättersee sollte eine Reglementierung der Boote für Begleitzielen auf zwei festgelegt werden, forderte die Marktgemeinde Hallstatt, denn dies wäre ausreichend, sinnvoll und vertretbar. Wir

schlugen auch eine zeitliche und sicherheitsrelevante Einschränkung, „von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang und nur bei guter Sicht“, vor. Die Stellungnahme wurde weiters an die BH Gmunden, den Oö Gemeindebund, die WKOö und die Österreichischen Bundesforste übermittelt.

Bürgermeister Scheutz informiert weiters, dass er am Anfang März 2022 diesbezüglich mit Herrn DI Martin Stürmer, von den ÖBF Salzkammergut gesprochen hat. Herr Stürmer, Leiter des Forstbetriebs Inneres Salzkammergut, bedankte sich für unsere Stellungnahme und die Anregungen und Vorschläge. Es sei wichtig, dass die ÖBF unsere Sichtweise, beispielsweise über die Fuhren, über die Begleitboote für die Ruderteams oder die Anzahl der Motorfahrzeuge, die für die gewerbsmäßige Ausübung der Schifffahrt festgelegt werden, kennen. Er stellte abschließend in Aussicht, dass für die traditionellen „Hallstätter Fuhren“, die privat genutzt werden, ein E-Motorantrieb mit einer Leistung bis 1000 Watt ermöglicht werden soll, und die Anzahl der Motorfahrzeuge, für die gewerbsmäßige Ausübung der Schifffahrt, voraussichtlich auf acht begrenzt werden. Er merkte aber an, dass dies noch nicht beschlossen sei.

Die Novellierung der Oö Seenverkehrsordnung 2005 ist mittlerweile abgeschlossen und die Verordnung ist seit 31. März 2022 in Kraft.

Zusammenfassend stellt Bürgermeister Alexander Scheutz fest und informiert, dass aktuell am Hallstättersee der Betrieb von Motorfahrzeugen ganzjährig verboten ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Motorfahrzeuge, dazu zählen auch die Fuhren, mit elektrischem Antrieb bis zu einer Leistung von 1000 Watt und Motorfahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Schifffahrt eingesetzt werden.

Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb, die im Rahmen eines Bootsvermietungsunternehmens verwendet werden, sind mit elektrischem Antrieb bis zu einer Leistung von 500 Watt, erlaubt.

Die Anzahl der Motorfahrzeuge, die für die gewerbsmäßige Ausübung der Schifffahrt eingesetzt werden dürfen, wird mit insgesamt 9 begrenzt. Von diesen 9 Motorfahrzeugen dürfen höchstens 4 mit einem Verbrennungsmotor ausgestattet sein.

Link zur Oö Seenverkehrsordnung aus 2005 nach der Novellierung 2022 (Gültigkeit ab 31.3.2022).

[LGBLA OB 20220331_26.pdfsig \(bka.gv.at\)](#)